

## **Kleine Anfragen**

der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

### **II. Wahlperiode**

---

Nr. der Kleinen Anfrage:	<b>KA 81 / II</b>
Eingangsdatum:	30.05.2002
Weitergabedatum:	30.05.2002
Fällig am:	13.06.2002
Beantwortet am:	24.06.2002
Erledigt am:	24.06.2002

Kay Heinz Ehrhardt FDP  
Antragsteller/in

## **Kleine Anfrage**

**Betr.:** Finanzierung der Bestattung mittelloser Bürger

Ich frage das Bezirksamt

1. Wieviele Bestattungen fanden im letzten Jahr in Steglitz-Zehlendorf statt, die aufgrund fehlender Krankenversicherungen durch das Bezirksamt finanziert werden mußten und welche Kosten wurden dadurch verursacht? Wie wird der Ansatz für dieses Jahr bemessen? (mit der Bitte um genaue Darstellung des Ansatzes)
2. Hat das Bezirksamt bisher Anstrengungen unternommen, um diese Kosten beispielsweise durch Ermittlung Angehöriger zu reduzieren? (wenn ja, mit Bitte um genaue Auflistung der Bemühungen und der Erfolge)
3. Wie gedenkt das Bezirksamt zukünftig die vom Senat verlangte Deckung dieser Kosten durch eigene Einnahmen zu erreichen?

Ehrhardt

### **Antwort des Bezirksamtes**

Gestatten Sie mir zunächst darauf hinzuweisen, daß sowohl rechtlich als auch haushaltstechnisch zwischen Bestattungen nach § 16 Bestattungsgesetz (BestG) als Ordnungsaufgabe, sowie nach § 15 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als Sozialhilfeleistung, zu unterscheiden ist.

Die jeweiligen Ausgaben sind im Haushaltsplan bei Titel 540 14 (BestG) sowie Titel 671 50 (BSHG) nachgewiesen.

Entsprechende Ansätze befinden sich in den Kapiteln der Fachbereiche 3 (Allgemeine materielle Hilfen) und 4 (Besondere materielle Hilfen, Pflegeeinrichtungen, PflegeG) des Sozialamtes (Fachbereich 3: Kapitel 3911, 3912 und 3995; Fachbereich 4: Kapitel 3921 und 3922).

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß eine fehlende Krankenversicherung im Sinne der Frage 1 nicht zwangsläufig eine Kostenübernahme auslöst. Im Gegenteil können dennoch Kosten - z.B. trotz einem Anspruch auf das gesetzliche Sterbegeld - entstehen, die durch das Sozialamt getragen werden.

Zu 1:

Die Ansätze stellen sich - gemäß Haushaltsplan - im Jahre 2002 wie folgt dar:

<b>Kapitel</b>	<b>Ansatz bei 540 14 (BestG) in Euro</b>	<b>Ansatz bei 671 50 (BSHG) in Euro</b>
3911	25.000	50.000
3912	10.000	5.000
3921	100	10.000
3922	100	10.000
3995	100	1.000
<b>Gesamt:</b>	<b>35.300</b>	<b>76.000</b>

Bei den beiden o.g. Ausgabe-Titeln sind im letzten Jahr (2001) Zahlungen von insgesamt 106.636,81 € wie folgt verbucht worden:

**Titel 540 14 (BestG)                      Titel 671 50 (BSHG)**

<b>Kapitel</b>	<b>Zahl der Buchungen</b>	<b>Ist in Euro</b>		<b>Zahl der Buchungen</b>	<b>Ist in Euro</b>
3911	93	28.636,12		74	35.947,04
3912	18	6.500,52		11	5.581,61
3921	-	0,00		13	7.292,10
3922	-	0,00		35	21.203,19
3995	-	0,00		2	1.476,23
<b>Gesamt:</b>	<b>111</b>	<b>35.136,64</b>		<b>135</b>	<b>71.500,17</b>

Da in einem Bestattungsfall erfahrungsgemäß im Schnitt drei einzelne Buchungen erfolgen, liegen die durchschnittlichen Kosten je Bestattungsfall etwa bei rd. 1.300,00 € (Titel 540 14: rd. 950,00 €, Titel 671 50: rd. 1.589,00€).

Eine genauere Bezifferung der Kosten für einen einzelnen Bestattungsfall ist jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich.

Im Regelfall werden mehrere getrennte Zahlungen im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall geleistet (z.B. an den Bestatter, an die Friedhofsverwaltung, an Ärzte, an das Krematorium usw).

Die Anzahl der Buchungen - die sich bei den Ist-Zahlen der o.g. Ansätze niederschlagen - ist damit nicht gleichbedeutend mit der Zahl der durchgeführten Bestattungen.

Eine maschinelle Auswertung bei den jeweiligen Titeln erbringt aus den vorgenannten Gründen im Sinne der Fragestellung keine brauchbaren Daten.

Gleichzeitig wird eine gesonderte Statistik, die Aufschluß im Sinne der Fragestellung geben würde, nur für Bestattungen nach dem BestG geführt (s. hierzu Antwort zu 2.) - nicht jedoch für Bestattungen nach dem BSHG.

Die manuelle Auswertung aller Buchungslisten wäre mit einem erheblichen Arbeitsaufwand in den Sachgebieten verbunden - allein für das Haushaltsjahr 2001 müßten rd. 50 Buchungslisten durchgesetzt werden. Dieser Aufwand ist nicht vertretbar.

Aus den vorstehenden Grünen kann deshalb eine genauere Aussage zur Zahlung der Bestattungen und zur Höhe der entsprechenden Kosten im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen.

Die Bemessung der Ansätze 2002 bei beiden o.g. Titeln (540 14 und 671 50) erfolgt auf der Grundlage der Ist-Zahlen 2000.

Zu 2:

Auch hier ist zunächst auf die Unterscheidung der Bestattungsfälle nach dem BestG und dem BSHG hinzuweisen.

In Fällen, in denen Bestattungskosten oder Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bestattung stehen, durch das Sozialamt im Rahmen des § 15 BSHG getragen werden, ist der Empfänger der Leistung grundsätzlich die/der Bestattungspflichtige - in der Regel der/die Angehörige/n.

Da die Leistung antragsbedürftig ist, prüft das Amt den Antrag in jedem Einzelfall - und somit auch das Nachrangprinzip - und stellt damit sicher, daß andere, vorrangig Verpflichtete - wie z.B. auch Angehörige ggf. zur Kostenerstattung herangezogen werden.

Bei Bestattungen im Rahmen des § 16 BestG (als ordnungsbehördliche Maßnahme) handelt es sich i.d.R. um Fälle, in denen die zu bestattende Person keine Sozialhilfeleistungen beim Bezirksamt erhalten hat, so daß vorab auch keine Erkenntnisse über vorrangig Verpflichtete - z.B. Angehörige, Krankenkasse, sonstige Versicherung usw. - vorhanden sind.

Im Jahr 2001 wurden auf der Grundlage des § 16 BestG insgesamt 51 Bestattungen veranlaßt.

Die Ermittlung der Bestattungspflichtigen/Angehörigen obliegt in diesen Fällen zunächst der Polizei oder - bei Todesfällen in Krankenhäusern - dem Nachlaßgericht.

In diesen Fällen wird dem Amt - in der Mehrzahl der Fälle durch die Polizei - zunächst mitgeteilt, daß Bestattungspflichtige nicht ermittelt werden konnten und eine Bestattung auf der Grundlage des § 16 BestG zu veranlassen ist. Parallel dazu erfolgt die Nachlaßsicherung durch die Polizei.

Im Zusammenhang mit der Nachlaßsicherung erhält das Amt Kenntnis von sichergestellten Geld- oder Vermögenswerten (z.B. Aktien, Wertpapiere, Lebensversicherungen etc.) oder vorrangig Verpflichteten (Angehörigen, Krankenkassen, sonstigen Versicherungen etc.).

Diese Erkenntnisse führten im Jahr 2001 dazu, daß in 36 (von insgesamt 51) Fällen dem Amt keine Kosten verbleiben bzw. eine vollständige Erstattung durch vorrangig Verpflichtete erfolgte.

In 9 Fällen konnte keine Einnahme erzielt werden bzw. keine Inanspruchnahme vorrangig Verpflichteter erfolgen. Die übrigen 6 Fälle sind per 13.06.2002 noch nicht abgeschlossen.

Weitergehende Ermittlungsmöglichkeiten stehen dem Amt nicht zur Verfügung, so daß eine Kostenreduzierung - wie in der Fragestellung vermutet - nicht zum Tragen kommen kann.

Zu 3:

Die von der Senatsverwaltung für Finanzen vorgegebene neue Zuordnung des Titels 540 14 zum Ausgabenfeld A 10 (Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen) statt wie bisher zum Z-Teil, ist in höchstem Maße sachfremd.

Die Systematik des Ausgabenfeldes A 10 setzt voraus, daß dort veranschlagte Ausgabenansätze entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, die vor Leistung der Ausgabe eingegangen sein müssen.

Dies ist bei der Übernahme von Bestattungskosten schwer vorstell- und noch weniger realisierbar.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei diesen Bestattungsleistungen um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt, auf die im Falle des § 15 BSHG bei Vorliegen der Voraussetzungen der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch hat. Das Sozialamt hat bei Vorliegen der Voraussetzungen also kein Ermessen.

Selbst wenn, entgegen den Erwartungen, vorrangig Verpflichtete doch noch vorhanden sind, bleibt zunächst zu klären, ob diese ggf. leistungsfähig sind.

Es ist jedenfalls ausgeschlossen, daß vor oder zeitgleich mit der Ausgabe im selben Haushaltsjahr entsprechende Einnahmen entstehen bzw. eingehen.

Insoweit ist auch die mit der vorgegebenen Zuordnung des Ausgabebetitels zum Ausgabenfeld A 10 getroffene Annahme realitätsfremd, daß das Bezirksamt durch eigene Aktivitäten vor der Zahlung von Bestattungskosten Einnahmen erzielen müßte und könnte, um - haushaltsrechtlich einwandfrei - Bestattungskosten decken zu können.

Es muß vielmehr festgestellt werden, daß hier - vergleichbar dem Verfahren bei Darlehen nach dem BSHG - etwas von den Bezirken verlangt wird, was nicht realisierbar ist.

Diese Auffassung wird von allen Bezirken einmütig vertreten.

Deshalb haben die Bezirke ihrer Auffassung mehrfach gegenüber der Senatsverwaltung Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz - zuletzt anläßlich eines gemeinsamen Workshops der Senatsverwaltung mit den Bezirken zum Thema „Steuerung im T-Teil der Bezirke“ am 11. und 12.06.2002 - Ausdruck verliehen.

Von der Unterstützung der Senatsverwaltung Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz erhoffen sich die Bezirke, daß die Senatsverwaltung für Finanzen dazu bewegt wird, die vorgegebene Zuordnung der Bestattungskosten zum Ausgabenfeld A 10 zurückzunehmen - und sie wie bisher dem Z-Teil zuordnet.

Mit freundlichen Grüßen

Wöpke  
Bezirksstadtrat